

# Einholen von Informationen über Mitbewerber

---

## **Einführung**

Gemäß den *Prinzipien* des UTC-Handbuchs für Geschäftsethik sind das Einholen und die Verwendung von Informationen über Mitbewerber notwendige und routinemäßig durchgeführte Geschäftspraktiken. Gleichzeitig legen diese *Prinzipien* jedoch fest, dass derartige Informationen nur dann eingeholt und entgegengenommen werden dürfen, wenn mit hinreichender Gewissheit anzunehmen ist, dass sowohl der Erhalt als auch die Verwendung dieser Informationen rechtmäßig ist.

---

## **Was bedeutet eigentlich „Informationen über Mitbewerber“?**

„Informationen über Mitbewerber“ umfasst alles, was sich auf den Wettbewerb und Mitbewerber bezieht — z. B. Informationen über Produkte, Märkte, Preisstrategien oder Geschäftspläne. Diese Informationen können veröffentlichten Quellen entnommen sein oder in anderer Form der Öffentlichkeit allgemein zur Verfügung stehen. Manche Informationen betreffen bestimmte Mitbewerber („Informationen über Mitbewerber“), wobei diese als Informationen „firmeneigener“ oder „vertraulicher“ Natur oder als „Betriebsgeheimnis“ betrachtet werden könnten, und das jeweilige Unternehmen bestrebt wäre, sie vor der Freigabe zu schützen. (In dieser Broschüre wird der Begriff „firmeneigen“ verwendet.) Geschäftsbetriebe richten sich nicht nach einer alleingültigen, definitiven Norm für die Definition des Begriffes „firmeneigen“. Diese ändert sich von einer Industriebranche zur anderen, ja sogar von einem Unternehmen zum anderen. Manche Firmen machen überhaupt keinen Unterschied und betrachten alle Geschäftsinformationen als firmeneigen.

## **Welche Informationen über Mitbewerber kann ich einholen?**

UTC respektiert angemessene Bemühungen eines Betriebes, seine firmeneigenen Informationen schützen zu wollen. Da es keine alleingültige, definitive Norm für die Definition des Begriffes „firmeneigen“ gibt und jeder Betrieb angemessene Schritte unternehmen muss, seine firmeneigenen Informationen zu schützen, wird UTC erhaltene Informationen eher im Hinblick auf die Art und Weise des Erhalts beurteilen als nach einer festgelegten Definition des Begriffes „firmeneigen“. In anderen Worten, wie die Informationen eingeholt wurden, weist gewöhnlich darauf hin, ob sie entgegengenommen und verwendet werden dürfen. Einerseits gibt es Informationen, die veröffentlichten Quellen entnommen wurden und daher zulässig sind. Andererseits ist das Einholen von Informationen durch Diebstahl und Betrug niemals erlaubt.

Beim Einholen von Informationen sollten zwei Grundsätze befolgt werden:

1. Verleiten Sie niemanden zum Vertrauensbruch, indem Sie Geschenke anbieten bzw. geben oder die Möglichkeit einer Anstellung oder eines Geschäftsabschlusses anbieten bzw. andeuten, und
2. berücksichtigen Sie angemessene Erwartungen hinsichtlich Datenschutz und Vertraulichkeit.

## Anwendung der Grundsätze

Bei der Suche nach Beispielen außer kategorischen Bestechungs- und Diebstahlsverboten ist es nicht möglich, eine definitive Aufstellung falscher Handlungsweisen zu machen. Charakter und Gepflogenheiten eines bestimmten Marktbereiches beeinflussen die Verhaltensregeln. Zum Beispiel wird es einem Mitbewerber klar sein, dass sein Preis von einem zukünftigen Kunden bekanntgegeben wird, wenn dieser im Wettbewerb Versteigerungstaktiken anwendet.

Abgesehen von den Eigenheiten der jeweiligen Märkte wird von den Firmen erwartet, dass sie die erforderlichen Schritte unternehmen, Informationen zu schützen, die sie für wertvoll erachten. Wenn eine Firma das nicht tut, kann sie nicht erwarten, dass die Informationen von anderen als firmeneigen behandelt werden. Ein Mitbewerber kann nicht mit der Wahrung der Vertraulichkeit rechnen, wenn er an einem öffentlichen Ort firmeneigene Informationen erörtert. Andererseits kann eine Firma erwarten, dass ihre Rechneranlage nicht von Hackern manipuliert oder überwacht wird.

Wichtig ist, dass Sie gutes Urteilsvermögen und Vernunft anwenden. Wenn Sie eine mögliche Vorgangsweise analysieren, fragen Sie sich: „Warum stehen mir diese Informationen zur Verfügung?“

1. Habe ich etwas getan, wodurch sich jemand gezwungen fühlte, diese Informationen mit mir zu teilen? Habe ich zum Beispiel einem Zulieferer gedroht, dass zukünftige Geschäftsbeziehungen vom Erhalt bestimmter Informationen über einen Mitbewerber abhängen? Habe ich einen Arbeitnehmer veranlasst, Informationen preiszugeben, die einem früheren Arbeitgeber gehörten und deren Freigabe mit einem Anstellungsvertrag in Konflikt geraten könnte?
2. Befinde ich mich an einem Ort, an dem ich nicht sein sollte? Wenn ich z.B. ein Außendienstvertreter bin und mich frei auf dem Gelände eines Kunden bewegen kann, habe ich den zugelassenen Bereich verlassen? Habe ich jemanden irreführt, um Zugang zu erlangen?

3. Ist die geplante Methode zur Einholung von Informationen zu eingreifend, wie das Durchsuchen von Abfall oder Einrichten einer auf das Gelände des Mitbewerbers abgerichteten elektronischen Abhörvorrichtung auf der gegenüberliegenden Straßenseite?
4. Habe ich jemanden in einer Art und Weise irreführt, dass die betroffene Person glaubte, die Informationen mit mir teilen zu müssen oder durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung geschützt zu sein? Habe ich zum Beispiel vorgegeben, ein Beamter zu sein, der Informationen für offizielle Zwecke einholt? Habe ich mich fälschlich als Zulieferer ausgegeben (der durch eine Eigentumsrechtsvereinbarung oder andere Vertraulichkeitsvereinbarung geschützt ist) und den Eindruck erweckt, dass die Informationen geschützt wären?
5. Habe ich etwas getan, um ein vorhandenes Informationsschutzsystem zu umgehen?

Diese in Form von Fragen ausgedrückten Beispiele beziehen sich auf eingreifende Handlungen; ein solches Verhalten darf nicht praktiziert werden.

UTCs Norm für „hinreichende Gewissheit“, dass Erhalt und Verwendung von Informationen rechtmäßig sind, bezieht sich nicht nur auf die persönliche Gewissheit des Empfängers. Sie müssen sich fragen: „Würde eine objektive dritte Person daraus schließen, dass ich hinreichende Gewissheit besitze, dass Erhalt und Verwendung der Informationen rechtmäßig waren?“ Bei der Bestimmung, ob die Informationen rechtmäßig eingeholt wurden, ist es unbedeutend, ob sie für UTC von Nutzen oder Wert sind (in der Tat, ob sie überhaupt verwendet werden).

---

### **Was tun, wenn Informationen als firmeneigen gekennzeichnet sind?**

Ein Firmenstempel, -zeichen oder -vermerk kann ein Hinweis darauf sein,

dass die Informationen wertvoll sind und geschützt werden sollen, oder

kann auch bedeutungslos sein, weil die Kennzeichnung möglicherweise wahllos auf öffentlich verfügbare Informationen angebracht wurde oder die Informationen überholt und nicht mehr wertvoll sind.

Eigentums Kennzeichnungen gehören zu den Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, besonders bei Geschäftsbeziehungen mit US-Behörden, da es strenge Vorschriften für den Erhalt von Informationen gibt und Verstöße strafrechtliche Folgen haben. Akzeptieren Sie keinen Teil eines Mitbewerberangebotes und keine Dokumente, die mit dem Vermerk „Source Selection Information - See FAR 3.104“ (Quellennachweisdaten - Siehe FAR 3.104) versehen sind. (Siehe auch den nachstehenden Abschnitt über Mitbewerberinformationen in unseren Geschäftsbeziehungen mit US-Behörden.)

In Situationen, die nicht den Bestimmungen der Auftrags einholung von US-Behörden unterliegen, ist die Bedeutung der Eigentums Kennzeichnung weniger klar. Das Vorhandensein (bzw. das Fehlen) einer Kennzeichnung gibt keine schlüssige Antwort auf die Frage, ob die Informationen tatsächlich firmeneigen sind; jedoch ist eine Eigentums Kennzeichnung eine Art Warnhinweis — die Informationen können wertvoll und schutzberechtigt sein.

Wenn Informationen gekennzeichnet sind und unter normalen Geschäftsbedingungen geheim gehalten würden, sollten wir prüfen, ob wir sie rechtmäßig erhalten haben. Bedenken Sie, selbst wenn die Informationen firmeneigen sind, kann die Person zu ihrer Freigabe durchaus berechtigt sein. Richten Sie sich nach den Grundsätzen in dieser Broschüre und konzentrieren Sie sich auf den Erwerb der Informationen — geben Sie keinen Anlass zu einem Vertrauensbruch und berücksichtigen Sie die angemessenen Erwartungen von Datenschutz und Vertraulichkeit. Die Anwendung der Grundsätze allein genügt nicht; Sie müssen auch die Person beurteilen, von der Sie Informationen erhalten könnten. Überzeugen Sie sich zu Ihrer Zufriedenheit, dass diese Person nicht auf illegalem Weg in den Besitz der Informationen gelangt ist. Wenn die Informationen mit einer Eigentums Kennzeichnung versehen sind, müssen die entsprechenden Unterlagen vorbereitet werden, um die Umstände des Empfangs dieser Informationen zu dokumentieren.

### **Wie finden diese Richtlinien auf Berater und andere Vertreter Anwendung?**

Diese Richtlinien kommen in allen Situationen zur Anwendung. UTC richtet sich bei der Anstellung von Dritten stets nach den Richtlinien des Handbuchs der *Geschäftsethik*.

---

**Werbegeschenke sind allgemein üblich. Welche Richtlinien bestehen, um zwischen einem angebrachten Geschenk und einem Geschenk zu unterscheiden, welches eine Person zu einem „Vertrauensbruch“ veranlassen könnte?**

Gemäß den UTC-Grundsätzen ist es allgemein erlaubt, normale Werbegeschenke zu geben — d. h., Geschenke von normalem Wert, die mit normaler Häufigkeit gegeben werden und in Hinblick auf die Gesamtheit der Umstände angebracht sind. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre: „Die Vergabe und Annahme von Werbegeschenken“.

**Welche Vorschriften bestehen hinsichtlich der Informationen über Mitbewerber im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit US-Behörden?**

Geschäftsbeziehungen und -transaktionen mit dem exekutiven und legislativen Zweig der US-Regierung sind gesetzlich streng reguliert. Firmeneigene Informationen von Mitbewerbern sowie behördliche Quellennachweisdaten sind durch die „Beschaffungsintegritäts“-Bestimmungen (Procurement Integrity Provisions) des Office of Federal Procurement Policy Act (Gesetz des Amtes für staatliche Beschaffungsgrundsätze - 41 U.S.C. 423, durchgesetzt in FAR [Federal Acquisition Regulation - Bundeserwerbsverordnung] 3.104) geschützt. Dieses Gesetz legt die Kategorien der Informationen fest (z.B. Mitbewerberangebote und Bewertungen von Mitbewerbern seitens der Behörden), deren Erhalt oder Besitz aufgrund ihrer Natur bei Vertragsverhandlungen mit einer Regierungsbehörde unangebracht ist. Die Strafen (strafrechtlicher, zivilrechtlicher und administrativer Natur) bei Verstößen sind sehr hoch.

---

**Welche Gesetze können sonst noch zur Anwendung kommen?**

Die rechtswidrige Entgegennahme von Informationen über einen Mitbewerber kann als eine Einmischung in ein Vertragsverhältnis, Bestechung eines Geschäftspartners oder unrechtmäßige Aneignung eines Firmengeheimnisses betrachtet werden und als solche gesetzlich klagbar sein. Darüber hinaus können sich Firmen, die Informationen untereinander teilen, eines Verstoßes gegen die Antitrustgesetze schuldig machen.

**Wo kann ich zusätzliche Hilfe finden?**

Wenn Sie zusätzlichen Rat brauchen, wenden Sie sich an Ihren Berater für Geschäftspraktiken oder den Rechtsberater Ihrer Betriebseinheit.

United Technologies Corporation  
United Technologies Building  
Hartford, CT 06101